



Drachen- und Gleitschirmfliegerclub
Aschau Kampenwand e.V.
Rainer Fischer
Hub 5
83209 Prien

Gmund, 10.06.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kampenwand", 83229 Aschau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs Aschau Kampenwand e.V. vom 05.05.2009 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Kampenwand“ des DHV vom 21.02.2000 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Kampenwand“ des DHV vom 11.05.1994 wird hinsichtlich der Landefläche geändert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich ab sofort auf die Flurstücksnummern 829, 831 (Starts) und 959 (Landungen), Gemarkung Niederaschau.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 21.02.2000 bleiben unberührt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und -landeierlaubnis „Kampenwand“ gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 21.02.2000 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 05.05.2009 beantragte der Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Aschau Kampenwand die Änderung der Außenstart-

und -landeerlaubnis hinsichtlich der Landefläche, die in Richtung Westen auf eine benachbarte Wiese verlegt wurde. Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger nachgewiesen.

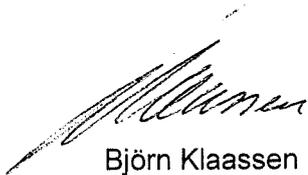
Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis nicht um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, ist kein Genehmigungsverfahren i.S.d. § 25 LuftVG erforderlich.

Dem Antrag konnte mit vorliegender Erlaubnis entsprochen werden.

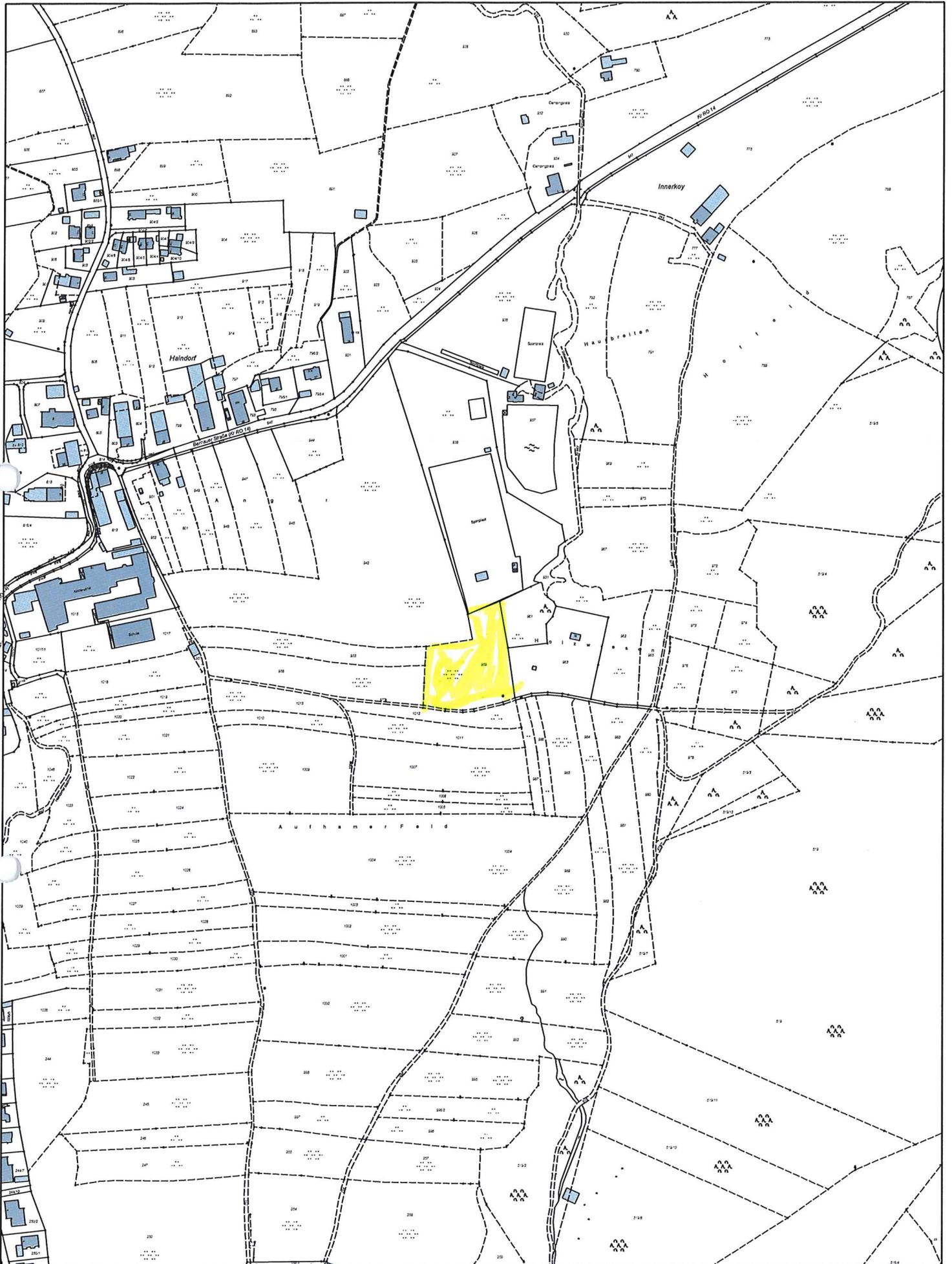
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Gedruckt von tiefbau1 auf WS-TIEFBAU1 an \\sv-aschau\Brother HL-3450CN series am 29.04.2009 um 10:14.

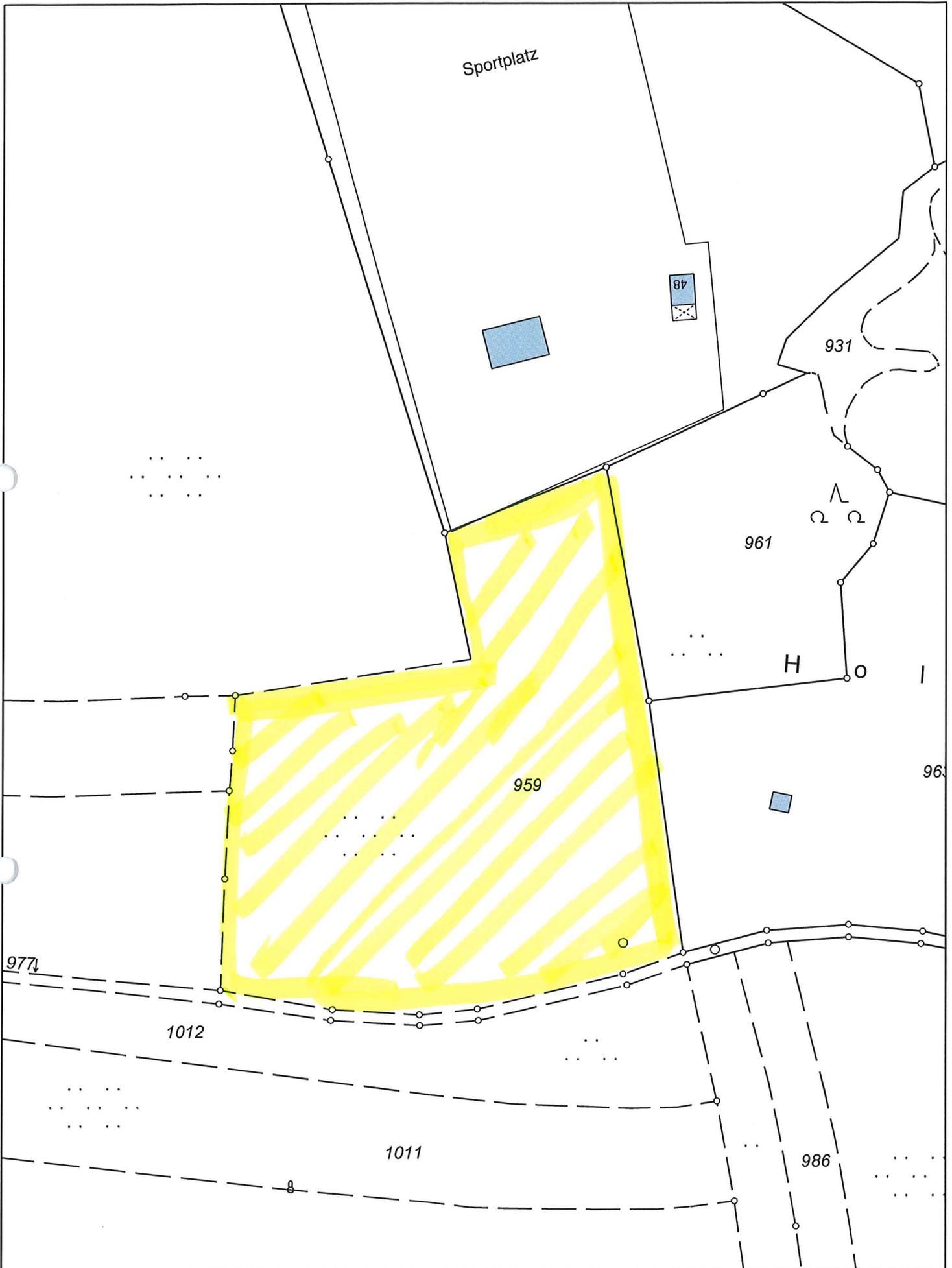
Gemarkung(en): Nideraschau i. Chiemgau (9653)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT

w³GEOportal

M = 1 : 5000







Gedruckt von tiefbau1 auf WS-TIEFBAU1 an \\sv-aschau\Brother HL-3450CN series am 29.04.2009 um 10:15.

Gemarkung(en): Nierdaschau i.Chiemgau (9653)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT

w3GEOportal

M = 1 : 2000





Gedruckt von tiefbau1 auf WS-TIEFBAU1 an \\sv-aschau\Brother HL-3450CN series am 29.04.2009 um 10:23.

Gemarkung(en): -

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT

w³GEOportal

M = 1 : 25000

